**Betreuungsvertrag für Vorname/Name Kind**

zwischen

1. Vorname/Name Erziehungsberechtigter 1, Adresse, PLZ/ORT
2. Vorname/Name Erziehungsberechtigter 1, Adresse, PLZ/ORT

(nachfolgend je einzeln der „Erziehungsberechtigte“ oder gemeinsam „Eltern“)

und

**KITAMU GmbH**, Eigerweg 11, 4912 Aarwangen

(nachfolgend „KITAMU“)

**Präambel**

KITAMU ist ein privatrechtlich organisierter Dienstleistungsbetrieb, welcher im familienergänzenden und -unterstützenden Bereich tätig ist. KITAMU bietet ein qualitativ hochwertiges Betreuungsangebot für Kinder ab 3 Monaten bis zum Schuleintritt. In der Aufbauphase stehen im Rahmen einer alters-gemischten Kindergruppe in Aarwangen maximal 12 Betreuungsplätze zur Verfügung.

Die Eltern sind daran interessiert, ihr Kind von KITAMU während den in diesem Betreuungsvertrag definierten Zeiten entsprechend der geltenden Betriebsordnung, den bekannten Konzepten und anwendbaren Tarifen betreuen und verpflegen zu lassen.

1. **Umfang und Inhalt der Dienstleistungen von KITAMU**
   1. KITAMU verpflichtet sich, das Kind während dem in diesem Betreuungsvertrag vereinbarten Zeitraum zu betreuen, ihm die nötige Geborgenheit zu geben, es mit gesunden Mahlzeiten zu verpflegen und seine Entwicklung bestmöglich zu fördern.

Das Leitbild der KITAMU, welches den Eltern beim Erstkontakt abgegeben wurde, fasst die geltenden Grundprinzipien der Kindertagesstätte in den verschiedenen Bereichen zusammen.

* 1. Die Eltern verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln der KITAMU gemäss den ihnen bekannten Konzepten und Reglementen, zur Zusammenarbeit mit dem Betreuungspersonal und zur fristgerechten Bezahlung der Monatspauschalen sowie allfälliger Zusatzdienstleistungen.
  2. Das Betreuungspersonal der KITAMU hält die Eltern über das Verhalten und die Entwicklung des Kindes in der Kindertagesstätte bei der Übergabe jeweils mündlich auf dem Laufenden und lädt periodisch zu Informationsabenden und Elterngesprächen. Beide Parteien sind verpflichtet, sich gegenseitig über besondere Vorkommnisse und bei Notfällen unverzüglich zu informieren.
  3. Zeigt das Kind dauernd oder wiederholt ein untragbares Verhalten, nimmt die Betriebsleitung zur Lösungsfindung Kontakt mit den Eltern auf. In schwerwiegenden Fällen (z.B. sexuelle Übergriffe auf andere Kinder, Körperverletzung o.ä.) und soweit durch das Betreuungspersonal keine nachhaltige Verhaltensänderung bewirkt werden kann bzw. die Eltern die Kooperation verweigern, kann der Betreuungsvertrag fristlos gekündigt werden.

1. **Öffnungszeiten**
   1. Die KITAMU ist während 240 Tagen im Jahr von Montag bis Freitag, 06.30 – 18.30h (späteste Abholung: 18.15h) für die Betreuung von Kindern geöffnet. An Feiertagen und am Wochenende ist die KITAMU in der Regel geschlossen.
   2. Es gelten die konkreten Öffnungs- und Sperrzeiten sowie Betriebsferien nach dem gültigem Jahreskalender, der bei der Betriebsleitung bezogen oder auf der Website [www.kitamu.ch](http://www.kitamu.ch) jederzeit heruntergeladen werden kann.
2. **Betreuungsumfang**

KITAMU verpflichtet sich während der vereinbarten Betreuungszeiten eine qualitativ hochstehende und professionelle Betreuung des Kindes sicherzustellen. Der Zeitplan mit den vereinbarten Betreuungszeiten gemäss Anhang 1 ist für die Parteien verbindlich. Änderungswünsche bezüglich Betreuungsumfang und Zeitplan sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Ziff. 8 nachfolgend möglich.

1. **Ausflüge, Autobenützung**

Das Personal der KITAMU wird in der Regel mit dem Kind nur zu Fuss, mit nichtmotorisierten Fahrzeugen oder öffentlichen Verkehrsmitteln unterwegs sein. In Ausnahmefällen kann es jedoch vorkommen, dass ein Transport mit Privatautos erforderlich ist. Die KITAMU wird von den Eltern durch Zustimmung in diesem Betreuungsvertrag ermächtigt, das Kind für Ausflüge oder den Kindergartenweg im Privatfahrzeug mitzuführen. Das benutzte Fahrzeug ist mit einem Kindersitz ausgerüstet und verfügt über eine Insassenversicherung. Bei regelmässigen Transporten oder geplanten Ausflügen werden die Eltern vorab informiert.

1. **Informationspflicht, Regeln bei Krankheit, Medikamentenabgabe**
   1. Die Eltern sind verpflichtet, KITAMU über den Gesundheitszustand ihres Kindes und allfällige Veränderungen vor der Übergabe zu informieren. Nur angegebenen Krankheiten und Allergien können im Notfall berücksichtigt und an den Arzt weitergegeben werden. Eine Abmeldung für einen vereinbarten Betreuungstag wegen Krankheit des Kindes hat am Betreuungstag vor 08.30h telefonisch an KITAMU zu erfolgen.
   2. Kranke Kinder (Fieber höher als 38°Grad oder ansteckende Krankheiten) dürfen von der KITAMU grundsätzlich nicht betreut werden. Von dieser Regel gibt es Ausnahmen wie leichtes Fieber beim Zahnen oder leichte Erkältungen. Die Eltern sind verpflichtet sämtliche Krankheiten vor Übergabe des Kindes zu melden. Im Zweifelsfall entscheidet die Betriebsleitung über die Annahme des Kindes. Erkrankt ein Kind während des Betreuungstages, sind die Eltern verpflichtet, es umgehend aus der KITAMU abzuholen.
   3. Falls dem Kind in der KITAMU Medikamente verabreicht werden müssen, haben die Eltern vorgängig das entsprechende Formular „Medikamentenabgabezettel“ auszufüllen und bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass weder das Betreuungspersonal noch die KITAMU für allfällige unerwünschte Folgen der Medikamentenabgabe (z.B. Allergien) haftet. KITAMU verpflichtet sich, die Medikamente wie angegeben zu verabreichen. Abgesehen von den von den Eltern vorgeschriebenen Medikamenten wird vom Betreuungspersonal keinerlei Medizin und Arzneimittel an die betreuten Kinder abgegeben. Ausnahme für Notfälle nach Entscheid der Betriebsleitung: homöopathischen Notfallmitteln (Kügeli, Tropfen, Spray o.ä.).
   4. KITAMU wird von den Eltern ermächtigt, das Kind bei medizinischen Notfällen zum Arzt bzw. ins Krankhaus zu bringen/bringen zu lassen und dem behandelnden Arzt alle bekannten und für die Behandlung relevanten Umstände und Informationen über das Kind und die Eltern weiterzugeheben.
2. **Konditionen**
   1. Es gelten die jeweils aktuellen Preise und Konditionen der KITAMU (siehe www.kitamu.ch). Die Pauschale für die Eingewöhnung ist vor Antritt fällig und nicht rückerstattbar, auch wenn die Eingewöhnung abgebrochen wird. Bei Verlängerung der Eingewöhnung wird ein dem Aufwand angemessener Zusatzbetrag seitens KITAMU in Rechnung gestellt.
   2. Ein Depot im Umfang einer Monatspauschale wird innert 14 Tagen nach Abschluss eines Betreuungsvertrags zur Bezahlung fällig (siehe auch Betriebsordnung Ziff. 1.7.5).
   3. Die während der ganzen Vertragsdauer geltenden Monatspauschalen gemäss Anhang 1 sind jeweils auf den 1. Tag des Betreuungsmonats mit Dauerauftrag zu überweisen und unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes in der KITAMU bis zu einer Kündigung des Betreuungsvertrags fix geschuldet. Ferien- oder krankheitsbedingte Absenzen des Kindes können weder kompensiert noch die entsprechenden Elternbeiträge zurückerstattet werden. Ausnahme bilden mit der Betriebsleitung vorgängig abgesprochene Jokertage gemäss Anhang 1. Bei Änderungen des Betreuungsumfangs oder der Konditionen wird der Anhang 1 entsprechend angepasst und ersetzt jede vorherige Version.

Die Monatspauschalen werden mit Ablauf des 1. Tags des Betreuungsmonats ohne Mahnung fällig. Sind die Eltern mit der Zahlung in Verzug, darf KITAMU die Betreuung des Kindes ab dem 15. Tag des Zahlungsverzugs ablehnen. Die Monatspauschale bleibt dabei jedoch weiterhin geschuldet. Sobald die Zahlung auf dem KITAMU-Konto eingeht oder die Eltern eine Quittung vorweisen können, wird das Kind wieder aufgenommen.

* 1. Eine allfällige Entschädigung für den Kindergarten-Abholdienst wird nach effektivem Aufwand sowie Anzahl der betroffenen Kinder pro Abholung berechnet und ist bei regelmässiger Abholung in der Monatspauschale enthalten.
  2. Bei verspäteter Abholung am Abend werden die Aufschläge auf die Tagestarife (Betriebsordnung Ziff. 1.7.4) fällig. Die Aufschläge werden separat in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 14 Tagen seit Rechnungsstellung zahlbar.
  3. Von den Eltern gebuchte Zusatztage werden nach Aufwand im Nachhinein gemäss den geltenden Preisen und Konditionen separat in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 14 Tagen seit Rechnungsstellung zahlbar.
  4. Die Preise und Konditionen der KITAMU sind nach aktuellem Stand vom effektiven Einkommen der Eltern unabhängig und es bestehen keine staatlichen Subventionen der Kindertagesstätte (Stand März 2016).
  5. Mit den Monatspauschalen werden sämtliche Aufwendungen der KITAMU für das Betreuungspersonal, die Miete/Instandhaltung von Räumlichkeiten, Infrastruktur, Spiel- und Bastelsachen und die Verpflegung des Kindes abgedeckt. Ersatzkleider, Windeln und spezielle Pulvermilchnahrung für Babys sind von den Eltern in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung zu stellen. Für Ausflüge, Transporte sowie a.o. Aktivitäten des Kindes in der KITAMU können angemessene Kostenbeiträge von den Eltern verlangt werden.

1. **Haftung und Versicherung**
   1. Die Eltern schliessen vor dem ersten Betreuungstag obligatorisch eine Haftpflicht- und Unfallversicherung für das Kind ab und bestätigen deren Vorhandensein mit ihrer Unterschrift auf diesem Betreuungsvertrag.
   2. Für den Weg von und zur KITAMU sind die Eltern verantwortlich. Dies gilt auch für den vom Kind alleine zurückgelegten Kindergartenweg.
   3. Für persönliche Kleidung, Spielsachen oder Wertsachen, welche in der KITAMU deponiert werden, wird grundsätzlich keine Haftung übernommen. Die Eltern sind gehalten, dem Kind keine wertvollen Gegenstände in die KITAMU mitzugeben.
   4. Die Eltern werden vom Betreuungspersonal im Rahmen der Übergabegespräche über allfällige mutwillige Beschädigungen an Infrastruktur oder Spielsachen sowie Körperverletzungen anderer Kinder durch ihr Kind informiert. Die unterzeichnenden Erziehungsberechtigten haften für das Verhalten ihres Kindes und allfällige Sach- oder Personenschäden, welche das Kind verursacht sowie für die Bezahlung der Betreuungsdienstleistungen solidarisch.
2. **Vertragsanpassungen und Kündigung**
   1. Nach Ablauf der Probezeit kann von den Eltern eine Anpassung der Betreuungstage ohne Veränderung der effektiven wöchentlichen Gesamtbetreuungszeit jederzeit beantragt werden. Die Betriebsleitung der KITAMU prüft den Antrag und genehmigt eine Änderung des Zeitplans auf den nächstmöglichen Termin, sofern die Anpassung betrieblich möglich ist.
   2. Dieser Betreuungsvertrag kann von beiden Seiten wie folgt aufgelöst werden:

* während der Probezeit von 3 Monaten jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 7 Tagen auf das Ende einer Woche (=Freitag).
* nach Ablauf der Probezeit mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten auf das Ende eines Monats.
* durch fristlose Kündigung aus wichtigen Gründen.

Als wichtiger Grund seitens KITAMU, welcher Anlass für eine fristlose Kündigung bilden kann, gilt insbesondere: wiederholter Zahlungsverzug, Verweigerung der Eltern zur Zusammenarbeit mit dem Betreuungspersonal sowie langfristig untragbares Verhalten des Kindes in der Kindertagesstätte

* 1. Für die Reduktion des Betreuungsumfangs gilt nach Ablauf der Probezeit ebenfalls eine zweimonatige Kündigungsfrist. Die Kündigung durch die Eltern hat mittels eingeschriebenen Briefs an die folgende Adresse zu erfolgen:

KITAMU GmbH  
Betriebsleitung  
Eigerweg 11  
4912 Aarwangen

* 1. Eine Kündigung seitens KITAMU wird immer durch eingeschriebenen Brief an die letzte bekannte Adresse des Erziehungsberechtigten zugestellt. Änderungen der Betriebsordnung oder der Konditionen werden den Eltern schriftlich zwei (2) Monate im Voraus angekündigt. Falls die Eltern mit der Anpassung nicht einverstanden sind, können sie den Betreuungsvertrag unter Einhaltung einer verkürzten Kündigungsfrist von einem (1) Monat auf den Änderungszeitpunkt mittels eingeschriebenem Brief ausserordentlich kündigen.

1. **Datenschutz**
   1. Das Betreuungspersonal erstellt regelmässig schriftliche Aufzeichnungen über den Alltag in der Kindertagesstätte allgemein und das Verhalten und die Entwicklung des Kindes im Besonderen. Diese Aufzeichungen sind vertraulich und werden ausschliesslich betriebsintern verwendet. Eine Herausgabe an die Eltern erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag der Eltern oder Behörden.
   2. Die KITAMU und das Betreuungspersonal verpflichten sich zu Stillschweigen über alle persönlichen und vertraulichen Informationen über das Kind und/oder die Familie, welche der KITAMU oder dem Betreuungspersonal während der Betreuung des Kindes zugekommen sind sowie über Vorkommnisse und Verhalten des Kindes in der KITAMU gegenüber Dritten.
   3. KITAMU ist grundsätzlich berechtigt, vom Kind Fotos oder Filme zu erstellen. Die Fotos und Filme sind für interne Schulungszwecke sowie für die Eltern bestimmt und werden nicht an Dritte herausgegeben oder ohne Zustimmung der Eltern publiziert.
2. **Allgemeine Bestimmungen**
   1. Es gilt die Betriebsordnung in der jeweils aktuellsten Fassung. KITAMU behält sich Änderungen der Bestimmungen der Betriebsordnung, der Öffnungs-und Sperrzeiten sowie der Tarife nach vorgängiger 2-monatiger schriftlicher Ankündigung jederzeit vor.
   2. Integrierende Anhänge zu diesem Betreuungsvertrag sind:

* Datenerfassungsformular
* Anhang 1: Zeitplan/Konditionen
* Anhang 2: geltende Betriebsordnung
* Anhang 3: Vollmacht zur Abholung/Entgegennahme eines Kindes
  1. Weitere Informationen, Merkblätter und Checklisten können bei der Betriebsleitung bezogen oder auf [www.kitamu.ch](http://www.kitamu.ch) jederzeit heruntergeladen werden.
  2. Dieser Betreuungsvertrag tritt mit rechtsgültiger Unterzeichnung durch beide Parteien auf unbestimmte Zeit in Kraft. Jede Partei erhält ein Original.

Ort/Datum: Unterschrift(en) Eltern/Erziehungsberechtigter

............................... ...............................

Aarwangen,........................... KITAMU GmbH

.............................. ...............................  
 Cinzia Räber Karin Portmann Zürcher